

V ZR 79/58

Verkündet am 20. Juni 1959
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2388 034

I m N a m e n d e s V o l k e s .

In dem Rechtsstreit

1. der Ehefrau Chaja W. [REDACTED] geb. F. [REDACTED], T. - A. [REDACTED] (I. [REDACTED]),
G. [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. der Ehefrau Fajga Gitla W. [REDACTED] geb. F. [REDACTED], T. - A. [REDACTED]
(I. [REDACTED]), J. [REDACTED] - Ha. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rabbiner David Chiel R. [REDACTED], N. Y. B. [REDACTED] (V. -
[REDACTED] St. [REDACTED] v. N. [REDACTED]), Ro. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Juni 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe, Dr. Freitag
und Dr. Mattern für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Kammergerichts vom 13. März 1958 wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klägerin-
nen die Kosten aller Rechtszüge je zur Hälfte zu
tragen haben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1942 verstarben der Rabbiner Szlama Henoch Ra [REDACTED], dessen Ehefrau Estera Ra [REDACTED] und deren Tochter Rajzla Ra [REDACTED]. Eine größere Anzahl von Personen nimmt in Anspruch, Erbe zu sein. Zu diesen Erbprätendenten gehören auch die Parteien. In einer Urkunde des Notars Dr. H [REDACTED] in B [REDACTED] vom 15. Juli 1955 (Urkundenrolle Nr. 103/55) vereinbarten die Klägerinnen, vertreten durch Aron W [REDACTED], mit einem Teil der anderen Erbprätendenten, daß der gesamte Nachlaß und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der noch zu erteilenden Erbscheine an sechs Einzelpersonen und drei Stämme prozentual verteilt werden sollte. Auf den Stamm W [REDACTED], dem die Klägerinnen angehören, entfielen danach 24,5 %. Der Beklagte, der an der Vereinbarung nicht beteiligt war, sollte erforderlichenfalls durch den Stamm W [REDACTED] abgefunden werden. Bis zur Entscheidung eines gleichzeitig bestellten Schiedsgerichts über die Zubilligung von Aufwandsentschädigungen für die vorbereitende Tätigkeit und bis zum Abschluß eines noch vorgesehenen Hauptvertrags über die Abtretung der verschiedenen Erbteile sollte der Nachlaßpfleger keine Zahlungen an die einzelnen Erben leisten.

In einer weiteren Urkunde des Notars Dr. H [REDACTED] vom 25. Juli 1955 (Urkundenrolle Nr. 114/55) verpflichtete sich der Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt S [REDACTED], seinen Erbteil an die Klägerinnen abzutreten. Diese, wiederum vertreten durch Aron W [REDACTED], traten von dem auf sie entfallenden Erbteil einen 10,7 % des Gesamtnachlasses entsprechenden Teil an den Beklagten ab. In § 4 des Vertrags wurde ein Schiedsgericht bestellt, das entscheiden sollte, wenn sich die Parteien über einen von den Klägerinnen noch beanspruchten Anteil

- 3 -

an dem Erbteil des Beklagten nicht einigen würden. Die folgenden Bestimmungen des Vertrags lauten:

§ 5

An die vorstehenden Vereinbarungen sind beide Parteien bis zum 25.9.55 gebunden. Ein etwaiger Rücktritt muß bis spätestens zum 30.9.55 durch einfache Erklärung an den amtierenden Notar erklärt werden. Erfolgt bis zum 30.9.55 keine Rücktrittserklärung, so sind beide Parteien an die vorstehende Vereinbarung gebunden.

§ 6

Wird kein Rücktritt erklärt, haben die Schiedsgutachter bis spätestens zum 10.10.55 eine Entscheidung zu treffen.

§ 7

Wird kein Rücktritt erklärt, schließt sich Herr H. [REDACTED] der notariellen Verhandlung vom 15.7.55 Nr. 103 von 1955 der Urkundenrolle des Notars Dr. H. [REDACTED] an."

Eine Devisengenehmigung ist für den Vertrag bisher nicht beantragt worden.

Mit Schreiben vom 15. August 1955 an den Notar Dr. H. [REDACTED] erklärte Rechtsanwalt S. [REDACTED] den Rücktritt vom Vertrag. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"In der Erbscheinsangelegenheit Ra. [REDACTED] hatten Sie eine Vereinbarung zwischen mir als Bevollmächtigter des Herrn R. [REDACTED] und Herrn W. [REDACTED] zur Nr. 114 von 1955 Ihrer Urkundenrolle notariell beurkundet.

Namens des Herrn R. [REDACTED] mache ich hiermit von dem in § 5 dieser Verhandlung vorgesehenen Rücktrittsrecht Gebrauch.

Da ich von Herrn W. [REDACTED] über wesentliche Punkte dieser Vereinbarung getäuscht worden bin, war der erklärte Rücktritt erforderlich geworden. Mein Mandant fühlt sich infolge der Täuschungsabsicht des Herrn W. [REDACTED] ab sofort nicht mehr an die Vereinbarungen in ihrer Verhandlung vom 25.7.55 gebunden."



Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit des Rücktritts.

Die Klägerinnen halten den Rücktritt für wirkungslos, weil er nicht in der hierfür in § 5 des Vertrags vorgesehenen Zeit vom 26. bis 30. September 1955 erklärt worden sei. Aus der hiernach gegebenen Rechtswirksamkeit des Vertrags folgern sie, daß der Beklagte der Vereinbarung vom 15. Juli 1955 beigetreten, jedenfalls aber verpflichtet sei, den Beitritt zu erklären.

Die Klägerinnen haben deshalb beantragt,

1. festzustellen, daß der zwischen den Parteien am 25. Juli 1955 vor dem Notar Dr. Fritz H. in B.-Ch. in notarieller Form abgeschlossene Vertrag über die Verteilung von Erbteilen aus dem Nachlaß Ra. (Nr. 114/55 der Urk.Rolle des Notars Dr. Fritz H.) nach wie vor rechtsgültig sei, insbesondere nicht durch Rücktritt des Beklagten seine Wirksamkeit verloren habe,
2. festzustellen, daß der Beklagte sich gemäß § 7 des Vertrages vom 25.7.1955 der notariellen Verhandlung vom 15.7.1955 (Nr. 103/55 der Urkundenrolle des Notars Dr. Fritz H.) angeschlossen habe, hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, sich der notariellen Verhandlung vom 15.7.1955 (Nr. 103/55 der Urkundenrolle des Notars Dr. Fritz H.) anzuschließen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hält seinen Rücktritt aus folgenden Gründen für wirksam: Die Bestimmung des Satzes 1 des § 5 des Vertrags habe nur den Sinn gehabt, bis zum 25. September 1955 einseitige Maßnahmen bei der Verteilung des Nachlasses zu verhindern. Es sei keine Rede davon gewesen, daß der Rücktritt nicht

schon vor dem 26. September 1955 zulässig sein sollte. Jedenfalls habe der Rücktritt erklärt werden können, um am 26. September 1955 wirksam zu werden. Das Verhalten der Klägerinnen lasse erkennen, daß auch sie den Rücktritt für wirksam gehalten hätten. Dies ergebe sich insbesondere daraus, daß die Klägerinnen das in § 4 des Vertrags vorgesehene Schiedsgericht nicht angerufen und entgegen dem Inhalt des Vertrags Zahlungen aus dem Nachlaß entgegengenommen hätten.

Der Beklagte macht auch Nichtigkeit des Vertrags wegen Sittenwidrigkeit sowie deshalb geltend, weil die Klägerinnen niemals beabsichtigt hätten, die notwendige Devisengenehmigung einzuholen. Er hält sich ferner deshalb nicht an den Vertrag gebunden, weil er dem Rechtsanwalt S. vor dem Vertragabschluß die Vollmacht entzogen habe und dies den Vertretern der Klägerinnen bekannt gewesen sei.

Das Landgericht hat nach Vernehmung der Zeugen Aron W., Dr. H. und S. nach dem Klageantrag zu 1 und hinsichtlich des Klageantrags zu 2 nach dem Hilfsantrag erkannt.

Das Kammergericht hat in Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage abgewiesen und den Klägerinnen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner auferlegt.

Mit ihrer Revision erstreben die Klägerinnen die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht mit der Revision den entscheidenden Schwerpunkt des Rechtsstreits in § 5 des Vertrags vom 25. Juli 1955. Wie die von den Parteien in dieser Vertragsbestimmung getroffene Regelung zu verstehen sei, müsse, so führt das Berufungsgericht aus, nach dem Wortlaut der abgegebenen Erklärungen und nach dem zu erforschenden Willen der Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach der Verkehrssitte und nach den Umständen des Sachverhalts ausgelegt werden (§ 157 BGB).

Bei dieser Auslegung würdigt das Berufungsgericht zunächst die Bestimmungen der Sätze 2 und 3 des § 5 des Vertrags dahin, daß sie dem allgemein üblichen Rücktrittsvorbehalt unter Fristbestimmung entsprächen, der überwiegend dann vereinbart werde, wenn ein Bevollmächtigter einen Vertrag schließe und die Zustimmung seines Auftraggebers einholen wolle, und diesen Zweck auch unstreitig gehabt hätten, weil Rechtsanwalt S. sich mindestens auf Grund eines (vor dem Vertragsabschluß erhaltenen) Telegramms des Beklagten nicht für befugt gehalten habe, ohne Zustimmung des Beklagten den Vertrag rechtswirksam und unwiderruflich abzuschließen. Das Berufungsgericht folgert hieraus und bezeichnet es unter den Parteien auch als unstreitig, daß die genannten beiden Sätze der Rücktrittsklausel für sich allein eindeutig besagten, daß vom Abschluß des Vertrags bis zum 30. September 1955 der Rücktritt zulässig sein sollte.

Demgegenüber sieht das Berufungsgericht in der Bestimmung des Satzes 1 des § 5 des Vertrags eine allgemein nicht übliche Besonderheit der Rücktrittsregelung. Es folgert aus der Meinung der Klägerinnen, daß Aufnahme dieser Bestimmung trotz der an sich schon bestehenden, auf dem Vertrags-

schluß beruhenden Bindung der Parteien müsse eine besondere Bedeutung haben, und aus der Meinung des Beklagten, ein Rücktritt vor dem 26. September 1955 habe nicht wirksam werden können, die Einigung der Parteien darin, daß vom Vertragsschluß bis zum 25. September 1955 ein Rücktritt nicht wirksam werden sollte. Einen anderen Sinn könne, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die ausdrückliche Bindung der Parteien an den Vertrag bis zum 25. September 1955, die vor den beiden Sätzen über den Rücktritt niedergelegt worden sei, auch nicht haben. Das Berufungsgericht ist deshalb der Auffassung, es sei mit der Rücktrittserklärung des Rechtsanwalts S. [REDACTED] vom 15. August 1955 ein sofort wirksamer Rücktritt nicht zustande gekommen. Es deutet jedoch die Rücktrittserklärung gemäß § 140 BGB dahin um, daß Rechtsanwalt S. [REDACTED] für den Beklagten den Rücktritt mit Wirkung zum Ablauf der Bindung an den Vertrag (somit mit Wirkung vom 26. September 1955) erklären wollte. Die Eigenschaft des Rücktrittsrechts als Gestaltungsrecht steht nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegen, eine Rücktrittserklärung mit der Bestimmung abzugeben, daß die rechtsgestaltende Wirkung erst zu dem Zeitpunkt eintreten solle, zu welchem der Rücktritt zulässig sei.

Das Berufungsgericht befaßt sich sodann mit der Frage, ob die Bestimmung des Satzes 1 des § 5 des Vertrags auch die Abgabe der Rücktrittserklärung gegenüber dem Notar Dr. H. [REDACTED] bis zu diesem Zeitpunkt ausschließen sollte. Es ist der Auffassung, diese Vertragsbestimmung besage für sich allein nicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt auch die Abgabe der Rücktrittserklärung ausgeschlossen werden sollte. Die Formulierungen in (den weiteren Bestimmungen des) § 5, "Ein etwaiger Rücktritt muß bis spätestens 30. September 1955 ... erklärt werden" und "Erfolgt bis zum 30. September 1955 keine Rücktrittserklärung", so führt das Berufungsgericht weiter aus, ließen im Gegenteil eher darauf schließen,

daß die Rücktrittserklärung auch schon vor dem 26. September 1955 abgegeben werden durfte. Dem steht nach der weiteren Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht Sinn und Zweck der Bestimmung über die Bindung an den Vertrag (im Sinne des Satzes 1 des § 5) entgegen, die darin gelegen hätten, den Streit im Erbscheinsverfahren, der mit größter Erbitterung ausgetragen worden sei, und den Streit über vorzeitige Ausschüttungen aus dem Nachlaß und über die Verteilung der Nachlassmasse solange ruhen zu lassen, bis eine gewisse Aussicht bestanden hätte, die in den Vergleich vom 15. und 25. Juli 1955 noch nicht beteiligten Erbprätendenten ebenfalls zum Vergleichsabschluß bewegen zu können und dadurch auch das Festhalten des Beklagten am Vertrag zu erreichen.

In Abwägung der widersprechenden Aussagen der Zeugen Dr. H. [REDACTED] und S. [REDACTED] ist das Berufungsgericht der Aussage des letzteren gefolgt, daß die Abgabe einer Rücktrittserklärung vor dem 26. September 1955 mit Wirkung zu diesem Tage nicht ausgeschlossen werden sollte. Hierbei hat das Berufungsgericht keinen entscheidenden Wert darauf gelegt, daß der Zeuge S. [REDACTED] als Verfasser des § 5 des Vertrags ein sichereres Erinnerungsvermögen haben müsse, als der Zeuge Dr. H. [REDACTED], sondern darauf abgestellt, daß für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen S. [REDACTED] sonstige Umstände sprächen. Diese sieht das Berufungsgericht darin, daß sowohl Aron W. [REDACTED] als auch Rechtsanwalt Har. [REDACTED], der weitere Bevollmächtigte (und spätere Prozeßbevollmächtigte) der Klägerinnen, wie aus dessen Schreiben an den Notar Dr. H. [REDACTED] vom 30. August 1955 hervorgehe, eindeutig davon ausgegangen seien, der Beklagte sei rechtswirksam vom Vertrag zurückgetreten, und die Auffassung, daß

eine Rücktrittserklärung vor dem 26. September 1955 ausgeschlossen sein sollte, erstmalig, und zwar auf Grund einer Information Aron W[REDACTED], erst in dem Schreiben des Rechtsanwalts Har[REDACTED] an den Notar Dr. H[REDACTED] vom 8. November 1955 vertreten worden sei. Das Berufungsgericht folgert hieraus, daß diese neu vorge- tragene Auffassung nur auf einer wörtlichen Auslegung des § 5 des Vertrags im Interesse der Klägerinnen beru- hen könne, nicht aber auf dem wahren und übereinstimmen- den Vertragswillen Aron W[REDACTED] und des Rechtsanwalts S[REDACTED] als den Vertretern der Parteien.

2. Bei der rechtlichen Würdigung dieser Auslegung des Vertrages vom 25. Juli 1955 durch das Berufungsgericht erhebt sich zunächst die Frage, ob einem Rücktritt von einem Vertrag der Art, daß seine Wirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, nicht entgegensteht, daß der Rücktritt (als Ausübung eines sogenannten Gestaltungsrechts) die einseitige Auflösung eines Verpflichtungsvertrags mit unmittelbarer rückwirkender Vernichtung des Vertragsver- hältnisses darstellt (Palandt, BGB 18. Aufl. Einführung . vor § 346 Bem. 1). Rechtliche Bedenken aus diesem Grunde bestehen jedoch deshalb nicht, weil die Vorschriften der §§ 346 ff BGB über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht nicht zwingenden Rechts sind und deshalb abweichende Vereinbarun- gen zulassen (Palandt aaO; BGB RGRK 10. Aufl. § 346 Anm. 3 Abs. 3; Enneccerus/Lehmann, Schuldrecht 15. Bearb. § 38 II 1 c S. 167). Ob unter diese Vertragsfreiheit auch die Ver- einbarung eines Rücktrittsrechts unter einer Bedingung fällt (so Enneccerus/Hippcrdey, Allgemeiner Teil des bür- gerlichen Rechts 14. Aufl. § 195 II 2 e S. 849), kann da- hingestellt bleiben, da nach der Auffassung des Berufungs- gerichts die Rücktrittserklärung des Rechtsanwalts S[REDACTED]

nicht bedingt sondern unbedingt war und lediglich ihre Wirkungen später eintreten sollten.

Insoweit werden auch von der Revision keine Bedenken erhoben. Sie greift die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts aus anderen Gründen, insbesondere wegen Verletzung der §§ 139, 286 ZPO an.

a) Die Revision macht dem Berufungsgericht zunächst zum Vorwurf, es habe den Inhalt des § 5 des Vertrags nicht in seinem Gesamtzusammenhang gewürdigt. Es habe übersehen, daß in dem ersten und dritten Satz dieser Vertragsbestimmung je von einer Bindung der Parteien die Rede sei und der Bindung im ersten Satz eine völlig andere Bedeutung gegeben, als die des dritten Satzes zweifellos habe. Daß bei der Formulierung eines so wichtigen, zudem von juristischen Fachleuten ausgearbeiteten Vertrags ein und derselbe Begriff eine verschiedene Bedeutung hätte haben sollen, sei aber im allgemeinen abzulehnen. Darin ist der Revision zwar beizutreten, Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie so das Berufungsgericht dem Begriff der Bindung der Parteien an den Vertrag im ersten Satz eine andere Bedeutung als im dritten Satz des § 5 beigemessen haben sollte. Gerade mit Rücksicht darauf, daß auch im ersten Satz des § 5 eine Bindung der Parteien vereinbart war, ist das Berufungsgericht zu der Auslegung des § 5 des Vertrags dahin gekommen, daß der schon vorher erklärte Rücktritt erst vom Ablauf dieser Bindung an wirksam sein sollte. Soweit die Revision meint, sowohl aus der Bindung der Parteien (in Satz 1 des § 5) als auch unter Heranziehung des Grundgedankens des § 145 BGB ergebe sich, daß in der Zeit bis zum

25. September 1955, in der eine Bindung beider Parteien ausdrücklich festgelegt worden sei, für eine Rücktrittserklärung keine rechtliche Befugnis bestanden habe, wendet sie sich in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Vertragsauslegung, nach der die Bindung der Parteien bis zum 25. September 1955 einer vorherigen Rücktrittserklärung gerade nicht entgegenstand.

b) Nicht zutreffend ist die Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe bei der Umdeutung der Rücktrittserklärung des Rechtsanwalts S. [REDACTED] vom 15. August 1955 dahin, daß der Rücktritt zum Ablauf der Bindung am 26. September 1955 wirksam werden sollte, nicht berücksichtigt, daß in dem Schreiben vom 15. August 1955 dargelegt sei, aus welchem Grund Rechtsanwalt S. [REDACTED] den Rücktritt erklärt habe. Wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils (S. 12) ergibt, hat sich das Berufungsgericht in demselben Absatz, in dem es zu der Umdeutung der Rücktrittserklärung in dem erörterten Sinn gekommen ist, mit der von Rechtsanwalt S. [REDACTED] für den Rücktritt gegebenen Begründung, er sei (von Aron W. [REDACTED]) getäuscht worden, befaßt und hierzu ausgeführt, der Beklagte habe sich auf eine Anfechtung, die in der Rücktrittserklärung des Rechtsanwalts S. [REDACTED] (mit Rücksicht auf die für sie gegebene Begründung) liegen könnte, nicht berufen. Das Berufungsgericht hat weiterhin ausgeführt, die Umdeutung der Rücktrittserklärung sei umso mehr geboten, als Rechtsanwalt S. [REDACTED] ausdrücklich erklärt habe, er mache von dem in § 5 des Vertrags vorgesehenen Rücktrittsrecht Gebrauch und die Rücktrittserklärung sei so aufzufassen, daß sie im Rahmen des nach § 5 des Vertrags Zulässigen gelten sollte. Bei dieser tatrichterlichen Würdigung der Rücktrittserklärung vom 15. August 1955 kann sich die Revision nicht darauf berufen, es sei die Berechtigung für die Rücktrittserklärung weggefallen,

weil der Beklagte trotz Aufforderung nicht dargetan habe, worin die Täuschung des Rechtsanwalts S. durch Aron W. bestanden habe.

c) Die Revision meint weiterhin, der vom Berufungsgericht angenommene Zweck des Satzes 1 des § 5 des Vertrags hätte nur dann erreicht werden können, wenn darauf hätte hingewiesen werden können, daß der Beklagte seinerseits zur Zeit der zu führenden Besprechungen gebunden gewesen wäre. Die Bindung der Parteien hätte aber ihre Überzeugungskraft verloren, auf die noch Fernstehenden einzuwirken, wenn der Beklagte sich vorzeitig (also bis zum 25. September 1955) von dem Vertrag hätte lösen können. In den Überlegungen des Berufungsgerichts liege daher ein Widerspruch, wenn es einerseits die Möglichkeit einer vorzeitigen Lossagung des Beklagten vom Vertrag bejaht habe, andererseits aber der Auffassung sei, die Bindung der Parteien an den Vertrag hätte sich auf andere auswirken sollen. Hierbei übersieht jedoch die Revision, daß nach der Auffassung des Berufungsgerichts der vor dem 26. September 1955 erklärte Rücktritt des Beklagten erst mit dem Ablauf des 25. September 1955 wirksam werden sollte und deshalb die Bindung der Parteien an den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht beeinträchtigt hat. Das Berufungsgericht ist damit entgegen der Meinung der Revision nicht von der Möglichkeit des Beklagten ausgegangen, sich vorzeitig von dem Vertrag zu lösen, sondern hat lediglich die Möglichkeit einer vorzeitigen Erklärung des Rücktritts mit erst später eintretender Wirkung bejaht. Mit Rücksicht auf ihre erst später eintretende Wirkung kann der vorzeitigen Erklärung des Rücktritts auch nur die Bedeutung beigemessen werden, daß sie die Möglichkeit, durch die in Satz 1 des

§ 5 des Vertrags festgelegte Bindung der Parteien auf die noch fernstehenden Erbprätendenten einzuwirken, lediglich vermindert nicht aber, wie die Revision meint, völlig ausgeschlossen hat.

d) Ein weiterer Angriff der Revision richtet sich gegen die Würdigung des Schreibens des Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen an den Notar Dr. H. vom 30. August 1955 dahin, daß Rechtsanwalt Har. in dem Schreiben von der Rechtswirksamkeit des Rücktritts ausgegangen sei. Die Revision meint, wenn man das Schreiben im Zusammenhang mit der in dem Schriftsatz der Klägerinnen vom 27. September 1957 erwähnten Korrespondenz bewerte, dann ergebe sich, daß der Anwalt der Klägerinnen die Rechtswirksamkeit des Rücktritts nicht anerkennen wollte. Auch hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. In dem Schriftsatz vom 27. September 1957 sind außer dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen vom 30. August 1955 nur noch dessen Schreiben vom 5. September 1955 an Rechtsanwalt S. und vom 8. November 1955 an den Notar Dr. H. erwähnt. Das Schreiben vom 5. September 1955 enthält im wesentlichen nur die Bitte an Rechtsanwalt S., zu der Frage der (in der Rücktrittserklärung vom 15. August 1955 erwähnten) Täuschung Stellung zu nehmen. Aus diesem Schreiben ist daher für die Meinung der Revision nichts zu entnehmen. Das weitere Schreiben an den Notar H. vom 8. November 1955 hat das Berufungsgericht aber gewürdigt, und zwar dahin, daß in ihm erstmalig, und zwar auf Grund einer Information Aron W., die Auffassung vertreten worden sei, daß eine Rücktrittserklärung vor dem 26. September 1955 ausgeschlossen sein sollte. Gegenüber der Auffassung des Berufungsgerichts, Rechtsanwalt Har. sei bei der Abfassung des Schreibens vom 30. August 1955 davon

ausgegangen, daß der Beklagte rechtswirksam vom Vertrag zurückgetreten sei, kann sich die Revision auch nicht mit Erfolg darauf berufen, das Schreiben vom 30. August 1955 sei eine Reaktion auf die als unerwartete Störung empfundene Rücktrittserklärung gewesen, die außerhalb der endgültigen rechtlichen Auswertung gelegen sei; denn wenn dies zuträfe, so würde sich daraus ergeben, daß Rechtsanwalt Har[REDACTED] jedenfalls vorläufig von der Wirksamkeit des Rücktritts ausging. Dies steht aber mit der Auffassung des Berufungsgerichts im Einklang.

e) Die Revision meint schließlich, das Berufungsgericht hätte, wenn es dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen vom 30. August 1955 eine besondere Bedeutung hätte beimessen wollen, dem Prozeßbevollmächtigten nach § 139 ZPO Anlaß und Gelegenheit zu weiteren Darlegungen geben müssen. Es hätte sich dann gezeigt, daß der Prozeßbevollmächtigte beim Abschluß des Vertrags vom 25. Juli 1955 nicht mitgewirkt, ja nicht einmal sich in Berlin aufgehalten und erst nach seiner Rückkehr nach Berlin von einem Vertragsabschluß und dem Rücktritt Kenntnis erhalten habe. Der Prozeßbevollmächtigte sei daher bei der Abfassung seines Schreibens vom 30. August 1955 noch ohne genaue Kenntnis der Unterlagen gewesen und nur deshalb zunächst davon ausgegangen, daß es sich um eine bedeutungsvolle Rücktrittserklärung gehandelt habe. Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht von einer Mitwirkung des Rechtsanwalts Har[REDACTED] bei dem Abschluß des Vertrags ausging. Dem steht auch der Umstand entgegen, daß in der notariellen Urkunde vom 25. Juli 1955, die dem Berufungsgericht in einer Ausfertigung vorlag, für

die Klägerinnen nicht Rechtsanwalt Har[REDACTED], sondern Aron W[REDACTED] aufgetreten war.

f) In der mündlichen Verhandlung haben die Klägerinnen noch gerügt, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Zeuge S[REDACTED], wie sich aus seiner Aussage ergebe, dem Beklagten geraten habe, den Rücktritt sicherheitshalber noch einmal nach dem 25. September 1955 zu erklären. Diese Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ist nicht entsprechend der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO erhoben und deshalb unzulässig. Sie hätte auch keinen Erfolg haben können, weil der erwähnte Teil der Aussage des Zeugen S[REDACTED] der weiteren von dem Berufungsgericht (mit Rücksicht auf sonstige Umstände) als glaubhaft gewürdigten Aussage des Zeugen nicht entgegensteht, die Abgabe einer Rücktrittserklärung vor dem 26. September 1955 mit Wirkung zu diesem Tag hätte nicht ausgeschlossen werden sollen.

3. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klageabweisung sei schon deshalb gerechtfertigt, weil der Beklagte rechtswirksam vom Vertrag zurückgetreten sei, enthält auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerinnen. Deren Revision war deshalb zurückzuweisen, ohne daß es noch darauf ankam, ob der Vertrag vom 25. Juli 1955 auch aus den weiteren von dem Beklagten aufgeführten Gründen unwirksam ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97, 100 Abs. 1 ZPO. Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 4 ZPO für die Tra-

gung der Kosten durch die Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen sind nicht gegeben. Dementsprechend war nach § 308 Abs. 2 ZPO auch die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts zu ändern.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern